

DE

32009R1144.A13

DE

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 33/2010

vom 12. März 2010

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 13/2010 vom 29. Januar 2010¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1144/2009 der Kommission vom 26. November 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist², ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes („Interoperabilitäts-Verordnung“)³, die mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 67/2006 vom 2. Juni 2006⁴ in das Abkommen aufgenommen wurde, werden die Richtlinie 93/65/EWG des Rates⁵, die Richtlinie 97/15/EG der Kommission⁶ sowie die Verordnungen (EG) Nr. 2082/2000⁷ und (EG) Nr. 980/2002 der Kommission⁸, die in das Abkommen aufgenommen wurden, aufgehoben und sind daher aus dem Abkommen zu streichen –

¹ ABl. L 101 vom 22.4.2010, S. 23.

² ABl. L 312 vom 27.11.2009, S. 16.

³ ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 26.

⁴ ABl. L 245 vom 7.9.2006, S. 18.

⁵ ABl. L 187 vom 29.7.1993, S. 52.

⁶ ABl. L 95 vom 10.4.1997, S. 16.

⁷ ABl. L 254 vom 9.10.2000, S. 1.

⁸ ABl. L 150 vom 8.6.2002, S. 38.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XIII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 66zab (Verordnung (EG) Nr. 474/2006 der Kommission) wird wie folgt geändert:
 - i) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„- **32009 R 1144**: Verordnung (EG) Nr. 1144/2009 der Kommission vom 26. November 2009 (ABl. L 312 vom 27.11.2009, S. 16)“
 - ii) Folgendes wird angefügt:

„Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Die Bestimmungen in den Anhängen der Verordnung gelten, solange sie in der Europäischen Union in Kraft sind.“
2. Der Text von Nummer 66c (Richtlinie 93/65/EWG des Rates) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1144/2009 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 13. März 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 2010

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

A. Seatter

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

B. Ellertsdóttir L.-O. Hollner